

Abschrift der Urschrift der

Satzung des Motorrad-Club Baden-Baden im ADAC

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§1

- (I) Der am 7.6.1950 in Baden-Baden gegründete Club führt den Namen „Motorrad-Club Baden-Baden im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Baden-Baden und ist in das Vereinsregister in Baden-Baden eingetragen.
- (II) Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von ADAC-Mitgliedern.
- (III) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck und Ziele

§2

- (I) Der Club verfolgt ebenso wie der ADAC ideelle (oder gemeinnützige) Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC-München sowie des ADAC-Gaues Südbaden, beachtet die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC-Organisation.
- (II) Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den ADAC-Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen.

Mitgliedschaft

§3

- (I) Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Mitglieder des ADAC sein.
- (II) Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder des Ortsclubs, die lediglich über die Belange des ADAC nicht bestimmen und wählen können.
- (III) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club ADAC-Mitglieder und außerordentliche Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche bzw. außerordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.
- (IV) Vor Ernennung eines Ehrenmitgliedes bzw. ordentlichen Mitgliedes muss der zuständige ADAC-Gau gehört werden.

Aufnahme

§4

- (I) Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
- (II) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

Beiträge

§5

- (I) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muss jedoch mindestens DM 6,00 (sechs) jährlich betragen.
- (II) Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

Beendigung der Mitgliedschaft

§6

- (I) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- (II) Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt, dagegen bedingt der Austritt aus dem ADAC das gleichzeitige Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft beim Ortsclub.
- (III) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint,
 - c) die Streichung im Interesse des ADAC München oder des zuständigen ADAC-Gaues notwendig erscheint.
- (IV) Die Streichung nach Absatz (III), Buchstabe c), darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Gauvorstand ausgesprochen werden.

Leitung

§7

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§8

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gaues stattfinden. Sämtliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.
- (II) Der Gau-Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen. Seine Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreibebrief erfolgen.
- (III) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmliste
- b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
- d) Berichte der Referenten
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer)
- g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

§9

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche und außerordentlich Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen
 - a) über Satzungsänderungen
 - b) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - c) über Auflösung des Clubs
- (III) Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
- (IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.
- (V) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem ordentlichen und außerordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.

§10

- (I) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen
 - a) auf Anordnung des Präsidenten des ADAC oder des ADAC-Gauvorstandes,
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.
- (II) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem ADAC-Gauvorstand ist innerhalb von vierzehn Tagen Bericht zu erstatten.

Der Vorstand

§11

- (I) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Sportleiter
 4. dem Schatzmeister
 5. dem Schriftführer
 6. Beisitzern nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen (z.B. Tourenwart usw.) führen können.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade Zahl ergeben.
- (II) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig
- (III) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern Aufgeführten.
- (IV) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzungen. Gesetzliche Vertreter des Clubs im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, von denen je zwei gemeinschaftlich den Verein als Vorstand vertreten.
- (V) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
- (VI) Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium muss ausschließlich über den ADAC-Gau geführt werden.

Rechnungsprüfer

§12

Zur Prüfung der Finanzgebarung können ein oder zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Der oder die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Satzungsänderungen

§13

- (I) Die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC in der Mustersatzung für Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen der Ortsclubsatzungen gelten ohne weiteres als Bestandteil dieser Satzung.
- (II) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Gauvorstand genehmigt ist.

Auflösung

§14

- (I) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.
- (II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- (III) Das verbleibende Vermögen des Clubs verfällt dem Roten Kreuz mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

§15

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Baden-Baden, soweit sich nicht aus der Satzung des ADAC-Gaues Südbaden eine andere Zuständigkeit ergibt.

Baden-Baden, den 14. Januar 1966

Motorrad-Club Baden-Baden
im ADAC

Baden-Baden, den 14. Januar 1966

Motorrad - Club Baden-Baden
im ADAC

Franz Lührer

Siegfried Lührer

Kurt Franke

Hans-Joachim Hedra

Helmut Höpker

Paul Lührer

Wolfgang Rönne

- eingescannt von Kopie der Urschrift -